## Oftfriesische



Bolk (nicht irgend ein Theil desselben, fondern bas gange eurrenz ein Ganzes aus; fie find eben fo felbstiftandig,

Sountag den 5. November

Die Oftfriefischen "Zeitschwingen" erscheinen zwei Mal wöchentlich, des Sonntags und Mittwochs, je einen halben Quartbogen stark. Der Ubonnementspreis beträgt für das Quartal 12 Ggr. Alle Buchhandlungen, so wie die Rönigl. hannoverschen Postämter nehmen Bestellungen entgegen. — Beiträge werden franco entweder unter Addresse des Redacteurs oder der Verlagshandlung erbeten.

## Was ist constitutionell?

/<u>o</u> 4

Soft machen, bamit fie exifitren, burch gegenfeitige Con-

(Fortsehng.) Umgekehrt ist das Heil der Einzelwirthschaften, ihr möglichstes Gedeihen, ihr Wachsthum in der zweckmäßigen, aus ihrer innersten Natur entsprießenden und durch die sachliche Gesetzmäßigkeit bestimmten Gemeinschaftlichkeit zu suchen. Das ist so wahr, daß nur die absichtlichte Verblendung und ein eigennühziges Interesse schaftlichen Ergebnisse sind eider bisher einerseits durch die unnatürlich verwaltenden Sonder zInteressen, andererseits durch die schalissensten in ihrem Ausschaftung wird die Mittel enthalten, diese Uebel durch naturgemäße Entwickelung des ganzen einigen Deutschlands verschwinden zu lassen.

Die constitutionelle Verfassung ist nicht ir gen b eine Verfassung, sie ist die Verfassung im eminenten Sinne, in der der Volksgeist zur reinen adäquaten Eristenz gekommen ist. Wenn alle empirischen Verfassung gen als Vorzustände, so vollendet sie immer sein mögen, zur wahren Verfassung betrachtet werden mulsen, so ist die constitutionelle Monarchie das Refultat, auf das alle, um zu dem Zustande zu gelangen, wo das Recht die Macht und die Macht das höchste Recht ist, durch eine innere unwiderstehliche Entwickelung hinwirken. Damit ist nicht gemeint, daß die bestehenden Staaten sich in einem provisorischen Bustande bestinden; umgekehrt, sie enthalten sämmtlich, wie sie da sind, alle Bedingungen ihrer Eristenz, einer vernünftigen Eristenz in sich, aber alle sind zugleich historische Erscheinungen voll positiver Bestimmtheit, die einer weiteren Entwickelung zustreben; einen wahrhaft vernünstigen Organismus zu bilden, die Heimath, die adaquate Heimath des Volksgeistes zu sein, das ist die endliche Bestimmung der Werfassung, die das Resultat ihrer Geschichte und ver Werfassenung mit anderen Verfassungen ist, zu benen sie sich auf ganz bestimmte Weise verhält.

Die Monarchie ist, wie eine tiefer gehende Philos fophie långst dargethan hat, nicht denkbar ohne den Monarchen: ob derselbe den geschichtlich überkommenen Namen Kaiser, König oder wie sonst führe, ist in Hinssicht auf die Actualität der Versassung ganz gleichgültig. Wenn wir von dem constitutionellen Königthum sprechen, so ist das in Beziehung auf die Geschichte unseres Staates, dem das Königthum in einer bestimmten Familie eins und angeboren ist, ganz richtig. Unsere Revolution hat sich auch in keinem Sinne gegen das Königthum, sondern gegen die bureaukratischen Einrichtungen, die Hief zu unterdrücken ganz geeignet waren, gewandt, gegen Einrichtungen, die eine widers fprechende Bevormundung des Volkes und eine unorga= nische Trennung derjenigen Bestandtheile desselben, die nothwendig ein Ganzes ausmachen, ein organisches Ganzes, das die Bedingung seines Lebens, des Lebens der Freiheit in sich trägt.

Das ift ber, ber constitutionellen Berfaffung ju Grunde liegende Sinn, daß vermittelft derfelben bas Bolf (nicht irgend ein Theil beffelben, fondern bas ganze Bolk) in der organischen Gliederung feines Staates, bes Staates, in welchem ber vernünftig allgemeine Bille, wie der Bolksgeift fich vermittelft feiner Organe in ben Gefeten offenbart und zur ftetigen Musubung bringt, ein freies fittliches Leben fuhrt. Go wie in ber Natur Ulles nach nothwendigen Gefeten vor fich geht, benen fich ohne Berftorung bes Ganzen nichts ent= ziehen kann, eben fo in dem Reiche der Freiheit, dem Staate, nach Gefeten, die aus der freien Gelbfibe= ftimmung zur Birklichkeit gelangen. In den Gefeten und ihrer Verwirklichung tommen wir zum Bewußtfein bes vernünftigen Gehaltes unferes Willens; an fich, in feiner formellen Bedeutung ift er die Dillfur, die ganz außere Form des Willens, in der der Bufall ber Einfalle und bes Beliebens vorherricht. Die Gefete geben demnach nicht aus dem Belieben, aus der Bill= für irgend Semandes hervor, er mag fo boch gestellt, fo måchtig fein, als er will; fie find vielmehr bas Pro: buct eines inneren Prozeffes, des Boltsgeiftes, bes allgemeinen Willens, eines Prozeffes, in ben ber Einzelne auf vollig felbftftandige Beife mit eingreift: als Urwähler, als Bahlmann, als Ubgeord= neter, als Stimmgeber in der gesethgebenden Verfamm= lung und überhaupt in allen öffentlichen Ungelegenheiten, und, je nach bem Gewicht feiner Perfonlichkeit, auf die offentliche Meinung einwirkend. Der 3mang kehrt fich im vorkommenden Falle unwiderstehlich gegen den, der fich gegen feinen eigenen vernünftigen Billen, ber mit dem allgemeinen Billen, der Bahrheit nach, in Ueber= einstimmung ift, verneinend verhalt, d. h. gegen die von ihm felbst anerkannten und anzuerkennenden Gefete handelt, alfo mit fich felbft und feinem Befen in Bider= fpruch gerathen ift, ein Widerspruch, ber durch den in= neren Prozeg des Rechts fich felbst aufhebt, die Strafe. -

Der constitutionelle Staat besteht bekanntlich, um das organische Leben des Volksgeistes genauer zu be= zeichnen, in den sich unterscheidenden und sich ge= genfeitig erganzenden Funktionen der gefetge= benden und ber ausubenden Gewalt, in den in fich unterschiedenen Gewalten, bie in ber oberauffe= benden und fubjectiv entscheidenden Perfon bes Königsregenten als ideelle Momente enthalten find. Beide Staatsfactoren, die gesetgebende und die aus= übende Gewalt, fegen fich eine bie andere voraus b. b. fie machen, bamit fie eriftiren, burch gegenfeitige Con= currenz ein Ganzes aus; fie find eben fo felbftftandig, bestehen ein jeder fur fich, als fie mit bem andern, burch deffen Mitwirkung eine Einheit, die Monarchie, aus= machen, die in bem Könige = Regenten die Perfonlichkeit annimmt. Der König ift demnach eben fo wenig ohne die Staatsfactoren, als diese ohne ihn. Die monarchi= sche Macht ift die Einheit, die das Ganze durchdringt, fie hervorbringt und erhalt. Man fagt in fo fern: Alles gebt von dem Regenten aus und geht in ihn zurud ; in feinem namen geschieht Ulles. Er verrichtet aber feine Thatigkeit, burch die Ulles in's Leben ubergeht, burch feine verantwortlichen Minifter. Die paffende Formel fur bie constitutionelle Monarchie mochte daber fein: Der Ronig regiert burch feine Minifter vermit= telft ber Rammern in Uebereinstimmung mit der offent= lichen Meinung. Das ift die bem Ganzen zu Grunde liegende organische natur des Rechts, als des freien Lebens bes Bolksgeiftes, bag nichts von außen in daffelbe einzudringen, nichts daffelbe außerlich zu be= ftimmen, nichts daffelbe zu bewältigen vermag: es ift die fich felbit bervorbringende, schaffende und erhaltende bochfte Macht des Rechts des Bolfsgeiftes, die Souverainetat, wie fie verfaf= fungsmäßig in dem lebendigen Staatsorganismus eriftirt.

Die Souverainetät ist der Schwerpunkt des constitutionellen Staats; dahin gravitirt Alles in demselben. Dieselbe ihrem Begriffe nach zu sehen, zu constituiren, d. h. so zu sehen und zu bestimmen, daß das Recht die Wirklichkeit, der Staat das Reich der wirklichen Freiheit sei; darauf kommt es an. Auf dieses Gebiet hin drängen sich alle Fragen, alle f. g. Tagesfragen in dem Augenblick, wo sich die Gesellschaft resp. der Staat zu reconstituiren im Begriff sind.

Auf die Beantwortung derfelben naher einzugehen, mag, nach der Grundlegung der erforderlichen leitenden allgemeinen Begriffe, den folgenden Ubhandlungen vor= behalten bleiben.

## Bur Berfaffungsfrage.

Bei der zu errichtenden Verfaffung Deutschlands hat sich die Volle Vefugniß habe diese Verfassung lung allein die volle Befugniß habe diese Verfassung festzusehen, oder ob zur Rechtsgültigkeit derfelben erfor= derlich sei, daß folche mit den bestehenden deutschen Regierungen vertragsweise verabredet werde ?

Die Beantwortung diefer Frage, im erstern oder letztern Sinn, ist es hauptsächlich, was die National= Versammlung in zwei verschiedene Parteien trennt.

Die Linke, von dem Grundsatz der Bolks = Sou= verainetät ausgehend, erkennt den deutschen Fürsten keinerlei Recht an, ihre Zustimmung zur deutschen Ge= fammt = Verfassung für eine Bedingung der Gültigkeit verselben auszugeben; die Rechte, ein erworbenes Herrscherrecht der Fürsten annehmend, glaubt über die Beschränkung oder die Aushebung desselben zum Zweck einer einheitlichen Gesammtverfassung Deutschlands, nicht ohne deren Einwilligung verfügen zu dürfen.

Eine Mittel= Partei besteht noch, welche die Rechtsgultigkeit der, von der National: Versammlung zu schaffenden Versassung zwar nicht absolut davon abhängig macht, daß die Zustimmung der Fürsten zu derfelben wirklich erlangt — aber doch davon, daß diese Zustimmung möglichst erstrebt worden sei. Diese Mittelansicht beruht indessen mehr auf einer Empfehlung der Klugheit als auf einem Grundsate des Rechts, und wurde sich also, nach Umständen, eben sowohl der Ein= ken als der Rechten anschließen.

Daß die National = Berfammlung biefe Frage, burch Die Unnahme Des Bernerschen Berbefferungs = Untrags, bereits gegen bas angesprochene furftliche Bertrags= ober Mitwirkungsrecht entschieden habe, tann nicht be= bauptet werden; jener Untrag fpricht aus, daß bie Be= ftimmungen ber Einzelverfaffungen ber beutschen Staaten nur nach Maaggabe der, von der National= Ber= fammlung zu grund end en, allgemeinen Berfaffung Deutschlands gultig fein follen, ohne ausbrudlich zu bedingen daß biefe Grundung allein und ausschließlich der National=Berfammlung zuftandig fei; diefem Antrag wurde jener bes Sondergutachtens gegenübergestellt, welcher den, unfre Frage ausdrudlich entscheidenden Bufat enthielt, daß die Berfaffung Deutschlands ein = zig und allein von ber constituirenden national= Berfammlung errichtet werden folle; die Berhandlungen beurkunden aber, daß die Mehrheit der Versammlung nur unter der Bedingung, daß von diefem letztern Un= trag abgesehn werde, sich zur Unnahme des Erstern ent= schloß, und somit jene Vorfrage über ein fürstliches Mitwirkungsrecht zum Versassungswerke, wenn nicht verneinen, doch mindestens unentschieden lassen wollte.

Ebenso wenig kann auch eine bereits erfolgte Ent= scheidung obiger Frage darin gesehen werden, daß die National=Versammlung den Grundsatz der Volkssouve= rainetät mehrmals, und namentlich durch das Organ ihres eignen Präsidenten (in feiner Antrittsrede), aus= gesprochen habe; diese Souverainetät, dies Selbstbestim= mungsrecht des Volkes, wenn auch noch so volksändig anerkannt, würde noch immer der Ansicht Raum lassen, daß die deutschen Fürsten irgend wie, vielleicht gerade vermittelst eines Acts dieser Selbstbestimmung des Volks, einen Antheil an der Staatsgewalt rechtlich erworben haben könnten, worüber nunmehr ohne ihre vertrags= mäßige Mitwirfung nicht versügt werden dürste.

Ift bemnach die Eingangs gestellte Frage noch un= entschieden, fo ift dagegen von dringender Bichtigkeit, baß fie es nicht långer bleibe. Eine gang andere Ber= faffung bes deutschen Einheitsftaats muß als geboten erscheinen, wenn die Urheber berfelben von ber Ueber= zeugung beherrscht find, daß nur die Beiftimmung ber Fürsten ihr Rechtsgultigkeit verleihe; und eine andre, wenn das Selbstbestimmungsrecht des Bolks als ber alleinige Grund ihrer Gultigkeit angenommen wird. Bei dem neben einander Bestehen diefer entgegengesets= ten Unfichten in ber national = Berfammlung, mare ein gedeihliches Busammenwirken ihrer fo geschiedenen Mit= glieder zu dem Zwecke ihrer Sendung unerreichbar. Wohin aber, nach einem fruchtlosen Ausgang des Ber= faffungsversuchs, die Rathlofigkeit des, in feiner letten und höchsten Erwartung getäuschten Bolkes ausschlagen wurde, das mochte eben fo fchmer zu ermeffen als zu verantworten sein.

Ueber diese Frage aber: steht den deutschen Königen und Fürsten ein Recht darauf zu, daß die Verfassung des deutschen Gesammtstaats nicht von der National= Versammlung allein errichtet, sondern zwischen ihnen einerseits und der Nation andererseits, als zweien gleich= berechtigten Parteien, vertragsmäßig vereinbart werde? darüber, ebenso wie bei jedem andern Rechts= Unspruche, muß es möglich sein, entscheidende Gewißheit zu erlan= gen. Kein Recht auf Etwas besteht, ohne einen Ge= genstand, auf welchen ein Recht gultiger Weise erworben werden kann; und keines, ohne die Thatsache diefer Erwerbung selbst; jener Gegenstand und diese Thatsache muffen also erweislich fein, wenn das Recht selbst wirtlich ist.

Bas ich nun im vorliegenden Falle Gegenstand des Rechts, Kraft dessen die deutschen Fürsten zur Festsetzung der deutschen Verfassung als Partei mitzuwir= ken besugt sein sollen? Nichts Unders, als die Staatsgewalt felbst; denn diese ist es, welche durch die Ver= fassung für den Gesammtstaat Deutschlands aufgestellt und angeordnet werden soll; diese muß also, wenigstens theilweise, den Fürsten erworden sein, wenn ihnen zu den Bestimmungen darüber, neben der Nation, eine Mitberechtigung zustehen soll.

Bor allem ift hier zu bemerken, daß für die Fürsten kein ausschließliches Ulle in recht, sondern nur ein Mit = recht zur Feststehung der deutschen Verfassung in Unspruch genommen wird; einen Vertrag darüber mit der Nation gemeinschaftlich abzuschließen, nicht eine eigenmächtige Verfügung einseitig darüber zu erlassen, soll die ihnen zuständige Besugniß sein. In dem auf diese Grenze zurückgesührten Unspruch liegt ein sörmliches Zurücktreten von der Unsicht, aus welcher alle bisherigen Einzel= verfassungen Deutschlands hervorgegangen sind, daß der Fürst die volle Souverainetät und Staatsgewalt in sei= ner Person vereinige.

Ullein, ob die volle Staatsgewalt, oder nur ein Theil derfelben, Gegenstand des von Seiten der Fürsten in Unspruch genommenen Vertragsrechts sei, so bleibt immerhin zu untersuchen, ob dieser Gegenstand zu denen gehöre, auf welche ein Eigenthumsrecht erworben werden konnte, und ob dies Eigenthumsrecht auch thatsächlich erworben worden sei.

Daß eine Dberherrschaft über frei geborene Men= schen (und das sind sie alle) als Recht erworben werden könne, dafür scheint schon die unbestrittene väterliche Uutorität zu sprechen, im Gleichniß mit welcher jene der Fürsten auch die landesväterliche genannt wor= den ist.

Dem Vater bestreitet niemand das Recht, seinen Billen als Gesetz für feine Kinder geltend machen zu dürfen; die Natur selbst, welche sie nackt, kraft= und bewußtlos in seine Hande gelegt hat, fordert ihn auf, das zu ihrem Wohl Ersprießliche nach feinem Willen zu bestimmen, seine Einsicht als Vorsehung über ihn walten zu lassen, d. h. im vollsten Sinne eine Oberherrlichkeit über sie auszuüben; und selbst die Freistaaten des Alterthums erkannten diese Art von Oberherr= schaft im weitesten Umfang an. Die väterliche Gewalt scheint aber von selbst in das Stammführerthum überzugehen, sobald die Ursamilie des Vaters in zahl= reichere Abzweigungen sich ausgebreitet hat, deren Ein= heitspunkt in der Person des Stammvaters bestehen bleibt, über welche sein Ansehen in immer weiterem Kreise sich ausgehnt und nach ihm naturgemäß auf sei= nen ersten Abkömmling übergeht.

Diefer natürliche Hergang scheint also zu Gunsten des Stammführerthums nicht nur das eine Erforderniß ei= nes Nechts, nämlich das der Segenstand desselben er wer b= lich sei, sondern auch das andere, die Thatsache der Er wer bung selbst, vollständig nachzuweisen; und zwar diese letztere in demjenigen Sinn, wie er dem Begriff von einer "legitimen" Oberherrlichkeit zu Grunde liegt und sich in der deutschen Urbenennung des damit Be= kleideten heute noch ausspricht: nämlich als einer an= geborenen und erblich en, mithin von menschlicher Berleihung unabhängigen Autorität.

Diefer Urname, der die Beurfundung des fo nachgewiefenen Ursprungs der Oberherrlichkeit heute noch in sich trägt, der Name König\*) (und feine Analogen in allen übrigen germanischen Mundarten) bedeutet näm= lich nichts anders, als: Familien= oder Geschlechts= und Stammes = Häuptling; die königliche Autorität ist also, dem Wortsinne nach, die stammväterliche oder landesväterliche; und da diese aus der väter= lich en Gewalt hervorging, welche das Urrecht von der Natur selbst verliehen wurde, so scheint auch von der stammhauptlichen oder königlichen Gewalt, wie von der väterlichen, nachgewiesen zu sein, sowohl, daß sie als Recht habe erworben werden können, wie auch, daß sie mirklich auf legitime Weise erworben worden sei.

\*) Vom althochdeutschen chunine, diefes von chuni, das Geschlecht (Familie) und ine Ubleitungssylbe, welche Häuptling wie Ublömmling bedeutet. Schmitthenner deutsches ety= mologisches Wörterbuch.

enis dimiditm (Fortfegung folgt.) , ibiding gond

Im Berlage und unter Redactionsverantwortlichkeit von Pratorius & Seybe. Druck der Tapperschen Buchbruckerei in Aurich.